



Geschäftsordnung für den Schulelternrat des Viktoria- Luise Gymnasiums Hameln (gem. § 88 – 96 NschG)

Hinweis:

Stellvertretend für die männliche und weibliche Form, wird in dieser Geschäftsordnung nur die männliche Form verwendet.

§ 1 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit	Seite 1
§ 2 Aufgaben des Schulelternrates	Seite 2
§ 3 Aufgaben des Vorsitzenden	Seite 2
§ 4 Sitzungen	Seite 3
§ 5 Wahlen und Amtszeit	Seite 4
§ 6 Beschlussfassung	Seite 5
§ 7 Protokoll	Seite 5
§ 8 Ausschüsse	Seite 6
§ 9 Veranstaltungen	Seite 6
§ 10 Inkrafttreten, Änderung der Geschäftsordnung	Seite 6
§ 11 Ausschluss	Seite 6

§ 1 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Schulelternrat besteht aus den Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangselternschaften und deren Stellvertretern.
- (2) Sofern mindestens zehn ausländische Schülerinnen oder Schüler das Vikilu besuchen und keiner ihrer Erziehungsberechtigten dem Schulelternrat angehören, können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Schulelternrates wählen.
- (3) Alle Mitglieder des Schulelternrates sind stimmberechtigt.
- (4) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und sieben weiteren Mitgliedern, sowie möglichst einem Ersatzmitglied, wobei unter den sieben Mitgliedern ein Schriftführer gewählt werden sollte.
- (5) Im Vorstand des Schulelternrates sollten die Jahrgänge 5-9 und 10-12 hinreichend vertreten sein.
- (6) Der Schulelternrat ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (7) Die Beschlussfähigkeit stellt der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung fest.

- (8) Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn das erforderliche Drittel der Mitglieder nicht anwesend ist. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.

§ 2 Aufgaben des Schullelternrates

- (1) Die Elternvertreter im Schulvorstand, in der Gesamtkonferenz und in den Fachkonferenzen informieren den Schullelternrat über in diesen Gremien besprochene Themen und gefasste Beschlüsse. Darauf sind die Elternvertreter und deren Stellvertreter, die aus der Schullelternschaft gewählt werden, vor ihrer Wahl hinzuweisen.
- (2) Die Mitglieder des Schullelternrates berichten dem Vorstand des Schullelternrates über besondere Vorkommnisse in ihrer Tätigkeit unter Wahrung etwa gebotener Vertraulichkeit. Sie berichten in gleicher Weise ihrer Klassenelternschaft über die Tätigkeit des Schullelternrates.
- (3) Die Mitglieder des Schullelternrates arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohle der Schüler und Erziehungsberechtigten. Die Mitglieder des Schullelternrates berichten dem Schullelternrat regelmäßig über ihre Tätigkeiten unter Wahrung etwa gebotener Vertraulichkeit.

§ 3 Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des Schullelternrates.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Schullelternrat nach innen und nach außen. Ihm obliegt es, Auskünfte über Beschlüsse, Erklärungen und Meinungen im Namen des Schullelternrates abzugeben.
- (3) Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere:
- a) die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung und der Stellungnahmen des Schullelternrates
 - b) die Einladung zu den Sitzungen und Veranstaltungen des Schullelternrates,
 - c) die Information des Schullelternrates über wichtige Vorhaben,
 - d) die Ausführung der Beschlüsse des Schullelternrates,
 - e) die Führung des Schriftverkehrs und der Akten des SER, insbesondere die Unterzeichnung von Schreiben,
 - f) die Übergabe der Akten des Schullelternrates an den Nachfolger,
 - g) die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften und Bestimmungen der Geschäftsordnung.



- (4) Der Vorsitzende kann seine Befugnisse über einen begrenzten Zeitraum ganz oder teilweise auf seinen Stellvertreter oder die Beisitzer übertragen.
- (5) Sofern die Übertragung im Krankheitsfall oder aufgrund längerer Abwesenheit nicht vorgenommen werden kann, übernimmt der Stellvertreter automatisch die Befugnisse des Vorsitzenden.

§ 4 Sitzungen

- (1) Der Schulelternrat ist in der Regel dreimal im Jahr, jedoch mindestens einmal pro Schulhalbjahr von dem Vorsitzenden unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens zehn Tage vorher schriftlich (auch digitalisiert) einzuladen. Einladungen per E-Mail und Telefax sind zulässig.
Über die Einladung wird per Aushang in den Schulgebäuden und auf der Internetseite des Gymnasiums informiert.
- (2) Weitere Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern schriftlich spätestens drei Tage vor der Sitzung, in begründeten Ausnahmefällen auch noch mündlich zu Beginn und während der Sitzung gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet der Schulelternrat mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Anträge zu Änderungen der Geschäftsordnung müssen schriftlich und so rechtzeitig beim Vorsitzenden eingehen, dass sie zusammen mit der Einladung zur Versammlung den Mitgliedern des Schulelternrates zugestellt werden können.
- (4) Der Vorsitzende muss den Schulelternrat einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.
- (5) In begründeten Fällen kann es erforderlich sein (z.B. Schulferien), dass der Vorsitzende unmittelbar handelt und im Nachhinein den Schulelternrat unterrichtet.
- (6) Die Sitzungen des Schulelternrates sind nicht öffentlich. An den Sitzungen sollte auf Einladung des Vorsitzenden der Schulleiter oder dessen Vertreter teilnehmen. Der Vorsitzende hat das Recht weitere Gäste einzuladen.
- (7) Sind die Elternvertreter einer Klasse/ Jahrgangs verhindert, kann ein Vertreter ohne Stimmrecht für die Sitzung delegiert werden.
- (8) Antragsrecht haben nur die Mitglieder des Schulelternrates. Die übrigen Teilnehmer haben das Recht, Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
- (9) Wer in den Sitzungen des Schulelternrates sprechen will, muss sich zu Wort melden. Der Vorsitzende führt die Rednerliste in der Reihenfolge der eingehenden Wortmeldungen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Die Redezeit kann beschränkt werden. Beschlüsse sollten nach 22.00 Uhr nicht mehr gefasst werden.



- (10) Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass der weitestgehende Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifelsfall wird die Reihenfolge der Anträge vom Vorsitzenden bestimmt.
- (11) Anträge zum Verfahren (Geschäftsordnung) werden sofort (außerhalb der Rednerliste) entschieden, eine Gegenrede ist möglich.
- (12) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:
- a) Vertagung des Verhandlungsgegenstandes,
 - b) Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung,
 - c) Übergang zur Tagesordnung,
 - d) Schluss der Rednerliste,
 - e) Schluss der Debatte und nachfolgende Abstimmung,
 - f) Verweisung an einen Ausschuss,
 - g) Unterbrechung der Sitzung.
- (13) Zur Geschäftsordnung muss das Wort erteilt werden, jedoch dürfen die Ausführungen nur den zur Verhandlung stehenden oder unmittelbar vorher beratenen Gegenstand oder die Tagesordnung betreffen und nicht länger als zwei Minuten in Anspruch nehmen. Ausführungen zur Sache selbst dürfen hierbei nicht gemacht werden.
- (14) Wer in der Sitzung persönlich genannt und angegriffen worden ist, hat das Recht, unmittelbar zu erwidern und vor einer etwa stattfindenden Abstimmung das Wort zu erhalten, um in Form einer persönlichen Bemerkung Angriffe zurückzuweisen oder unrichtige Behauptungen, die gegen ihn gerichtet waren, richtig zu stellen.

§ 5 Wahlen und Amtszeiten

- (1) Spätestens 8 Wochen nach den Sommerferien tritt der Schulelternrat zu den erforderlichen Wahlen zusammen.
- (2) Es sind für zwei Schuljahre zu wählen:
- Der Vorsitzende
 - Der stellvertretende Vorsitzende
 - Mindestens 7 Beisitzer
 - Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für die Gesamtkonferenz
 - Mitglieder und eventuell stellvertretende Mitglieder für die Fachkonferenzen
 - Delegierte und deren Stellvertreter für den Stadt- und Kreiselternrat
 - Ggf. nach § 39 Niedersächsisches Schulgesetz Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für Ausschüsse
 - Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Schulvorstandes



- (3) Die Wahlen erfolgen durch Handaufheben, auf Verlangen eines Mitgliedes des Schulelternrates findet geheime Wahl statt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind aufgrund ihrer Funktion auch Mitglieder in der Gesamtkonferenz. Im Übrigen müssen die zu wählenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für die Gesamtkonferenz, die Fachkonferenzen und die Ausschüsse, nicht zwingend dem Schulelternrat angehören. Es können sich auch interessierte Eltern aus der gesamten Elternschaft zur Wahl stellen. Die Delegierten für den Stadt- und Kreiselternrat werden aus dem Kreis der Schulelternräte (d.h. Vorsitzenden bzw. Vertreter der Klassenelternschaft) gewählt.
- (5) Die Amtszeit endet bei Abberufung durch zwei Drittel der Wahlberechtigten, wenn die Gewählten von ihrem Amt zurücktreten, wenn ihre Kinder das Vikilu nicht mehr besuchen oder wenn ihre Kinder dem organisatorischen Bereich, für den sie als Elternvertreter gewählt worden, sind nicht mehr angehören.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl. Im letzten Halbjahr der Amtszeit kann von einer Nachwahl abgesehen werden.
- (7) Sofern das Kind noch an der Schule ist, verbleibt ein Vorstandsmitglied des Schulelternrates in seinem Amt bis zum Ende der Amtszeit, auch wenn dieses nicht mehr der Vorsitzende der Klassenelternschaft oder dessen Stellvertreter ist.
- (8) Nach Ablauf der Wahlperiode führen der Schulelternrat, der Vorstand und die Vertreter in den verschiedenen Gremien ihre Aufgaben so lange weiter, bis sich ein neuer Schulelternrat konstituiert und neue Wahlen durchgeführt hat. Nur die Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Schule verlassen haben, nehmen ihr Amt nicht mehr wahr.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Abstimmungen werden offen durch Handaufheben durchgeführt, auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten jedoch geheim.
- (2) Beschlüsse des Schulelternrates werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt.
- (3) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Elternvertreter, die für mehrere Kinder in verschiedenen Klassen gewählt sind, haben für jede Klasse eine Stimme.

- (5) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gesamten Mitglieder des Schullelternrates .

§ 7 Protokoll

- (1) Über jede Versammlung des Schullelternrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches spätestens 14 Tage nach der Sitzung den Mitgliedern übersandt wird.
- (2) Es enthält:
- a) den Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) eine Liste der Anwesenden
 - c) die Tagesordnung
 - d) die gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - e) den wesentlichen Verlauf der Sitzung
- (3) Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Schullelternrat kann eigene Ausschüsse bilden und Delegierte in externe Ausschüsse entsenden.
- (2) Werden Ausschüsse des Schullelternrates gebildet, so können sie in der Regel nur aus Mitgliedern des Schullelternrates und interessierten Eltern der Schule bestehen.
- (3) Jeder Ausschuss wählt nach Bildung unverzüglich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Protokollführer.
- (4) Die SER-Mitglieder eines Ausschusses sind berechtigt, im Namen des Schullelternrates, mit Personen oder Institutionen klärende Auskünfte einzuholen und Sachfragen abzustimmen .
- (5) Über Arbeit und Ergebnisse unterrichtet der Ausschuss den Schullelternratsvorsitzenden und den Schullelternrat regelmäßig.
- (6) Der Vorsitzende des Schullelternrates und seine Stellvertreter sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen.



§ 9 Veranstaltungen

- (1) Der Schullelternrat kann Veranstaltungen beschließen und durchführen.
- (2) Die Organisation/Durchführung wird jeweils geeigneten Personen oder Personengruppen übertragen.

§ 10 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung ist mit der zwei Drittel Mehrheit der gesamten Mitglieder des Schullelternrates am 08.10.2012 beschlossen worden.
- (2) Sie tritt am gleichen Tage in Kraft.

§ 11 Ausschluss

- (1) Sollte einer der Paragraphen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, so ist der Rest der Geschäftsordnung nicht betroffen.

Hameln, den 16.09.2013

Petra Wiedenroth
Vorsitzende des Schullelternrates
Viktoria- Luise Gymnasium, Hameln